

RECHTSANWÄLTE
PROCHNOW & KONRAD
FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

LSG Hessen: Kürzungen nach der Ausgleichsregelung Ziffer 7.5 des HVV der Vertragspartner KV Hessen und den Landesverbänden der Krankenkassen - gültig ab 01.04.2005 - sind rechtswidrig, Urteil vom 29.04.2009, L 4 KA 80/08.

Das LSG Hessen hat in seinem Urteil vom 29.04.2009 die von der KV Hessen und den Landesverbänden der Krankenkassen in den ab dem 01.04.2005 geltenden HVV aufgenommene so genannte Ausgleichsregelung nach Ziffer 7.5 HVV, soweit diese Kürzungen vorsieht, für rechtswidrig erachtet.

Der HVV enthielt mit der Einführung von Regelleistungsvolumina ab dem Quartal 2/05 bis einschließlich zum Quartal 1/07 in Hessen unter Ziffer 7.5 HVV eine Kürzungsregelung für Praxen, welche ihren Fallwert im Vergleich zum Fallwert des Vorjahresquartals um mehr als 5% erhöht hatten, um Praxen mit einer Fallwertverschlechterung von mehr als 5% eine Honorarauffüllung auf 95% des Fallwertes des entsprechenden Vorjahresquartals zu ermöglichen.

Die Klägerin, eine Gemeinschaftspraxis, hatte deshalb in mehreren Quartalen erhebliche Honorarkürzungen erfahren, teilweise führten diese sogar zu einer erheblichen Verschlechterung des Honorars im Vergleich zu den entsprechenden Quartalen vor 2/05. Das LSG Hessen hat festgestellt, dass die Vertragspartner des HVV nicht befugt waren, die Kürzungsregelung einzuführen.

Die Vertragspartner sind an die Vorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 zur Einführung von arztgruppenspezifischen Regelleistungsvolumina gebunden. Die Kürzungsregelung weicht von den verbindlichen Vorgaben des Bewertungsausschusses ab, im Gegensatz zu arztgruppenspezifischen Regelleistungsvolumina wird die Honoraranforderung gemessen an individuellen Werten budgetiert. Darüber hinaus dient die an Fallwerte anknüpfende Kürzung dem generellen Bestandschutz anderer Praxen, was vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BSG nicht von der gesetzlichen Grundlage zur Verteilung der Gesamtvergütung (§ 85 Abs. 4 SGB V) gedeckt und deshalb rechtswidrig ist. Allerdings ist gegen das Urteil die Revision zum BSG zugelassen. Es steht zu erwarten, dass die KV Hessen den Rechtsweg weiter beschreiten wird.

Tatjana Prochnow,
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht